

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Juli 1948.

Die Einreiseverweigerung einer österreichischen Delegation
nach Rumänien.

195/A.B.
zu 217/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage, welche die Abg. Dr. Pittermann und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Juni d.J., betreffend die Einreiseverweigerung für eine österreichische Wirtschaftsdelegation durch rumänische Grenzorgane, eingebracht hatten, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb folgendes mit:

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, hat der politischen Vertretung der Österreichischen Bundesregierung in Bukarest mit Erlass vom 23. April 1948 mitgeteilt, dass sich der Direktor des Österreichischen Warenverkehrsbüros, Ing. Schopf, und der Vertragsangestellte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Kurt Pischl, nach Bukarest begeben werden, um dort Besprechungen durchaus inoffiziellen Charakters mit rumänischen Wirtschaftsstellen zu führen, die die Feststellung konkreter Warenaustauschmöglichkeiten zwischen Österreich und Rumänien, allenfalls den Abschluss von Kompensationsgeschäften sowie die Vorbereitung eines Abschlusses eines Abkommens zwischen dem Österreichischen Warenverkehrsbüro und entsprechenden rumänischen Wirtschaftsstellen zum Ziele haben. Die Österreichische politische Vertretung wurde eingeladen, die beiden Herren in ihren Bemühungen zu unterstützen. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich die beiden oben genannten Herren beauftragt wurden, Fragen des Warenverkehrs in Rumänien zu besprechen. Die politische Vertretung der Österreichischen Bundesregierung in Bukarest, die für die beiden österreichischen Staatsangehörigen die Erteilung der Einreisesichtvermerke bei den zuständigen rumänischen Behörden in Bukarest erwirkt hatte, berichtete am 6. Mai 1948, sie sei von der österreichischen Gesandtschaft in Budapest am 29. April 1948 telefonisch benachrichtigt worden, dass den genannten Herren, welche im Kraftwagen die ungarisch-rumänische Grenze bei Oradea-Mare überschreiten wollten, die Einreise verweigert worden sei.

Die politische Vertretung der Österreichischen Bundesregierung in Bukarest hat sodann die österreichische Gesandtschaft in Budapest davon in Kenntnis gesetzt, dass Einreisewilligungen in Rumänien nur für bestimmte, genau festgelegte Grenzübergangsstellen erteilt werden. Im vorliegenden Fall war die Einreisewilligung

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Juli 1948.

gung zur Einreise in Curtici, der Bahnstation, über die die Einreise aus Österreich nach Rumänien mit dem Arlbergexpress erfolgt, erteilt werden. Da jedoch die beiden genannten Herren nicht mit der Bahn nach Rumänien einreisen wollten, sondern im Kraftwagen über Oradea-Mare, wurden sie von den rumänischen Grenzbeamten zurückgewiesen. Die politische Vertretung der österreichischen Bundesregierung in Bukarest hat auf Grund der Mitteilung der österreichischen Gesandtschaft in Budapest beim rumänischen Ministerium des Innern interveniert, dass in Gegenwart eines österreichischen Funktionärs telefonisch die Grenzstelle in Oradea-Mare angewiesen hat, die Einreise der Genannten über diesen Strassen-Grenzübergang zuzulassen. Die politische Vertretung hat sodann Direktor Schopf durch die österreichische Gesandtschaft in Budapest vom Vorstehenden unterrichten lassen.

Am 30. April 1948 wurde die politische Vertretung der österreichischen Bundesregierung in Budapest jedoch davon benachrichtigt, dass den beiden genannten österreichischen Staatsangehörigen auch an diesem Tage bei einem zweiten Versuch, mit dem Kraftwagen bei Oradea-Mare einzureisen, der Grenzübertritt verweigert wurde. Die politische Vertretung hat sodann unverzüglich an die rumänische Staatspolizei eine Beschwerde gerichtet, in der eine Untersuchung und eventuelle Bestrafung der schuldtragenden Beamten gefordert wurde.

Auf Grund des von Direktor Schopf erstatteten Berichtes über die zweimalige Zurückweisung der Delegation an der rumänischen Grenze, hat das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, am 26. Mai 1948 einen Erlass an die politische Vertretung der österreichischen Bundesregierung in Bukarest gerichtet. In diesem Erlass wurde der Tatbestand, wie er sich aus dem Bericht von Direktor Schopf ergibt, genau dargestellt und die politische Vertretung eingeladen, bei den zuständigen rumänischen Stellen in dieser Angelegenheit Vorstellung zu erheben und festzustellen, aus welchen Gründen trotz ordnungsgemäßer Visa der rumänischen Delegation in Wien und trotz der aus Budapest eingeholten und auch von der rumänischen Vertretung in Budapest bestätigten neuerlichen Zusage einer Erlaubnis zur Einreise nach Rumänien diese den beiden Herren auch beim zweiten Versuch, die rumänische Grenze zu überschreiten, wieder verweigert wurde. In diesem Erlass wurde besonders darauf hingewiesen, dass die zweite Zurückweisung der genannten beiden Funktionäre an der rumänischen Grenze mit einem Versehen der zuständigen rumänischen Stellen keinesfalls mehr entschuldigt werden könne. Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, hat die politische Vertretung der österreichischen Bundesregierung beauftragt, bei diesen Vorstellungen die rumänischen Stellen mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Juli 1948.

zu machen, dass die für beide Teile wünschenswerte Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Rumänien durch ein derartiges Vorgehen der rumänischen Stellen von vornherein unmöglich gemacht werde.

Die politische Vertretung der österreichischen Bundesregierung in Bukarest hat sodann berichtet, dass das rumänische Handelsministerium in einer Note vom 2. Juni 1948 mitgeteilt hat, dass die Verweigerung der Einreise des Direktor Schopf bei Oradea-Mare infolge eines "verwaltungs-technischen Irrtums" erfolgt sei. Das rumänische Handelsministerium hat die politische Vertretung gleichzeitig gebeten, diesen Sachverhalt nach Wien mitzuteilen und die rumänische Einladung zu übermitteln, dass eine offizielle österreichische Wirtschaftsdelegation, zwecks Verhandlungen und Abschluss eines Wirtschaftsabkommens nach Bukarest kommen möge.

Die politische Vertretung der österreichischen Bundesregierung in Bukarest hat ferner am 15. Juni 1948 berichtet, dass die erste Verweigerung der Einreise am 26. April 1948 darauf zurückzuführen sei, dass rumänischerseits Einreisvisa nur für genau nachhaltig gemachte Grenzübertrittsstellen gegeben werden. Diese Grenzübertrittsstellen werden in jedem einzelnen Fall von der Staatspolizei über die Erteilung einer Einreisegenehmigung benachrichtigt. Die Einreise nach Rumänien ist daher nur über die ausdrücklich festgelegte Grenzübertrittsstelle möglich. Im vorliegenden Fall war die Grenzübertrittsstelle Curtici, über die die Einreise per Bahn erfolgt, entsprechend angewiesen worden, da bei der Erteilung des Visums die rumänischen Stellen angenommen haben, dass die beiden österreichischen Staatsangehörigen mit der Bahn und nicht mit dem Kraftwagen nach Rumänien reisen. Hinsichtlich der Einreiseverweigerung bei dem zweiten Einreiseversuch am 30. April hat die rumänische Staatspolizei der politischen Vertretung eine Untersuchung und eine eventuelle Bestrafung der Schuldigen in Aussicht gestellt. Bisher liegt der politischen Vertretung jedoch noch keine Antwort der rumänischen Staatspolizei vor. Die politische Vertretung hat eine Antwort bei der rumänischen Staatspolizei betrieben.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich eindeutig, dass ein Verschulden österreichischer Stellen an diesem Vorfall zweifellos nicht vorliegt. Für die ungefähr gleichzeitig stattgefundene Reise des Nationalrätes Kristofics-Binder und des Kamersekretärs Dr. Korinek wurden von den zuständigen österreichischen Stellen keine anderegehenden oder weitergehenden Vorkehrungen als für die Reise des Direktor Schopf und des Kurt Pischl getroffen. Vielmehr wurde in dem Erlass des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 23. April 1948 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Nationalrat Kristofics-Binder, der möglicherweise gleichzeitig mit Direktor Schopf in Bukarest weilen wird, keinen Auftrag erhalten hat, Fragen des Warenverkehrs in Rumänien zu besprechen, sondern lediglich die Errichtung der Außenhandelsstelle der Bundeswirtschaftskammer in Bukarest vorzubereiten hatte.

-.-.-.-.-